

Bundesministerium für
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: team.z@bmvrdj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZI. 13/1 19/46

BMVRDJ-Z10.070A/0004-I 3/2019

**BG, mit dem das Aktiengesetz, das SE-Gesetz und das Übernahmegesetz
geändert werden (Aktienrechts-Änderungsgesetz 2019 – AktRÄG 2019)**

Referent: Dr. Clemens Hasenauer, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung
des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Zu § 78b AktG:

Aus Sicht des ÖRAK stellt sich vor allem die Frage, wie präzise die Festlegung von Kriterien und Zielgrößen in der Vergütungspolitik zu erfolgen hat (vgl hierzu schon *Zimmermann*, *ecolex* 2019, 204, 206). Wie der genannte Autor aufgezeigt hat, scheint es hier zielführend, in der Vergütungspolitik nicht die Festlegung exakter Zahlen (wie etwa der Höhe nach determinierten Ziel-EBITs) zu verlangen, sondern einen Verweis etwa auf die Verknüpfung mit dem EBIT oder zumindest die Festlegung einer bestimmten Bandbreite genügen zu lassen. So können sowohl berechnete Geheimhaltungsinteressen der Gesellschaft als auch die nötige Flexibilität gewahrt bleiben. Dies könnte man auch in den Erläuterungen erwähnen/klarstellen.

Zu § 95a AktG:

- Vorauszuschicken ist, dass Österreich im europäischen Vergleich bereits über sehr strenge Kapitalerhaltungsvorschriften verfügt und somit ein besonders

hohes Schutzniveau für Aktionäre in Bezug auf Related Party Transactions bietet. Ebenso ist zu bedenken, dass die Zustimmungs- und Veröffentlichungspflichten der gegenständlichen Richtlinie für das österreichische Gesellschaftsrecht de facto einen "Fremdkörper" darstellen, der sich nicht leicht in die Systematik des AktG einfügen lässt. Aus Sicht des ÖRAK ist daher die Festlegung einer 10%-Schwelle für wesentliche Geschäfte (gemessen an der Bilanzsumme der Gesellschaft) gemäß § 95a Abs 3 AktG sachgemäß und zu begrüßen.

- Dieses bereits äußerst hohe Schutzniveau in Österreich rechtfertigt (wie auch die Erläuterungen ausführen) eine generelle Ausnahme für inländische Tochtergesellschaften nach § 95a Abs 7 AktG. Es besteht hier – im Gegensatz zu ausländischen Tochterunternehmen – keine Notwendigkeit für zusätzliche Schutzmechanismen.

Anmerkung zu den Erläuterungen:

In den Erläuterungen zu § 95a Abs 2 AktG (Erläuterungen Seite 6, Absatz 4) könnte man nach den Worten "*im Sinne von IAS 24.9*" die Worte "*(nach derzeitigem Stand)*" einfügen um klarzustellen, dass auch die nachstehenden Erläuterungen dynamisch zu verstehen sind (und somit zukünftigen Änderungen unterliegen können).

Zu § 225g AktG:

- Durch den Entzug der Kompetenz des Gremiums zur Erstattung eines Gutachtens zur Überprüfung des Umtauschverhältnisses nach § 225g AktG wird das Gremium einer wesentlichen Funktion und letztlich seiner ursprünglichen "Daseinsberechtigung" beraubt. Es ist anzunehmen, dass als Konsequenz des derzeitigen Gesetzesentwurfs es keine Alternative mehr dazu gibt, *stets* teure und langwierige Sachverständigengutachten außerhalb des Gremiums einzuholen. Insofern scheint es dann aber zweifelhaft, worin der Mehrwert des Gremiums künftig liegen soll.
- Dies betrifft auch seine Funktion als "Schlichtungsstelle": Wenn dem Gremium nicht mehr auch die Erstattung eines Gutachtens obläge, würde dadurch unmittelbar dessen "Hebel" für die Herbeiführung eines Vergleichs stark verkürzt. Auch dies spricht gegen die Beibehaltung des Gremiums als Schlichtungsstelle bei gleichzeitigem Entzug seiner Kompetenz zur Erstattung eines Gutachtens.
- Zu erwägen wäre daher, ob nicht eher die Entlohnung des Gremiums (vgl § 225m Abs 6 AktG) auf ein angemessenes und marktübliches Niveau angehoben werden und eine exakte Frist für die Erstattung des Gutachtens durch das Gremium eingeführt werden sollte.

Zu § 225l AktG:

Begrüßt wird, dass in § 225l Abs 2 AktG nunmehr klargestellt wird, dass hinsichtlich der Kosten einer anwaltlichen Vertretung vor dem Gremium die Bestimmungen des

RATG sinngemäß anzuwenden sind (und insofern § 14 lit a RATG als Mindestbemessungsgrundlage dient).

Der ÖRAK bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und ersucht um Berücksichtigung der Anmerkungen.

Wien, am 13. Mai 2019

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Rupert Wolf
Präsident

